

# Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 9. März 1844



## Raths-Protokoll

aufgenommen zur Sitzung am 9. März 1844 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

„ M. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

„ „ Sekretär Weinberger

Rathsauskultanten

„ Neuber

„ Gärber

Referat des H. M. Rathes Maurer.

1718 P. Note der geistl. Vogtei der Kirche St. Michael pcto Anlegung der Kassaresten aus dem Vermögen der St. Michaels Pfarrkirche u. St. Anna Kapelle.

Zur Wissenschaft u. hat es darnach von Deposit. der 2000 fl CMz aus dem Kassareste der Vorstadt Pfarrkirche hierorts sein Abkommen dagegen aber ist dieser Betrag, sobald er gänzlich beisammen seyn wird, einstweilen in der Kirchenzechschreine zu St. Michael zu hinterlegen.

Dem Kirchenvater Franz Rieß ist zu verheben, daß er die bezeichneten Interessen nicht sogleich nach der Verfallszeit eingebracht, sie aber dessen ungeachtet in der Rechnung als bereits empfangen aufgeführt hat, u. ihm aufzutragen, daß er selbst nun ungesäumt einbringe, u. in 14 Tagen den Vollzug anzeigt. Hievon Renote an die geistl. Vogtei.

1274. P. Prot. mit Johann Neumayr pcto vorschriftsmässiger Abnahme der Mauthgebühr für Aschenkothfuhren von Bauern.

Dem Joh. Neumayr rathschl. zu erinnern, daß zwar der sogenannte Aschenkoth der Seifensieder als Düngemittel angesehen werden müsse, daß aber nach dem Tariffe die Fuhren mit demselben nur dann mauthfrei zu belassen seien, wenn sie von Bewohnern der hies. Stadt auf ihre eigenen Felder oder Wiesen gebracht werden, dieser Dünger dort als solcher sogleich verwendet, u. sich darüber mit obrigkeitl. Zertifikat ausgewiesen wird.

Referat des H. M. Rathes Buberl.

1519 P. Protok. mit den Gemeinde-Repräsentanten über das Gesuch des Martin Dietrich Jun. um Verleihung der erledigten 2. Maurermeisters-Stelle de praes 11. Jänner d.J. Z. 197.

Hr. Ref. ist aus den in seinen besonders verfaßten Schriften Vorträge näher erörterter Gründe folgender Meinung:

Es gehe aus den Erhebungen hervor, daß eine 2. Maurer-Meistersstelle gegenwärtig gar nicht erledigt sey, denn die eine bgl. Maurermeisters-Gerechtsame besitzt Karl Huber, u. übt selbe aus, die andere aber Johann Benninger, welchen bereits die gesetzl. Prüfung bei der Bau-Dion. abgelegt hat, u. sein Gewerbe noch in diesem Monate als Meister ausüben wird; vielmehr ist aus dem Gesuche zu entnehmen, daß Bittsteller eigentlich die mit Edict v. 30. Juni 1842 ausgeschriebene, u. mit Erled. v. 2. 9br 1842 seinen Vater Dietrich Senior verliehene von diesem aber unterm 23. Oct. v.J. zurückgelegte Gerechtsame zu erhalten wünsche. Dadurch entsteht, da schon zwey solche Gewerbe bestehen, die Frage, ob noch eine dritte solche Gerechtsame zu creiren, auszuschreiben u. zu verleihen sey. Aus den nun in dieser Richtung zur Erörterung des Lokalbedarfes nach Maßgabe der Hfkz. Dek. v. 30.

Sept. 1803 Z. 16852 u. v. 19. Feb. 1829 Z. 3330 dann vom 1. Xber. 1788 u. 16. Feb. 1791 vorgenommene Erhebungen ergebe sich wohl die Nothwendigkeit des Bestandes von zwey M.M. Gerechtsamen für diese Stadt, keineswegs aber, jene für ein drittes solches Gewerbe; demnach wäre das Gesuch abzuweisen, u. es könnte auf dasselbe, wollte man auch ein drittes Gewerbe ad personam creirt wissen, vor der Hand kein Bedacht genommen werden, weil in diesem Falle dann vorerst die Ausschreibung zu geschehen hätte, u. sonach das Gesuch auf diese zu verweisen oder erst nach Ablauf des Edictal-Vereines zu erledigen seyn würde. Übrigens besitze der Bittsteller auch nicht die im Hofdecret v. 9. März 1815 vorgeschriebene Befähigung für ein Meisterrecht in einer lf. Kreisstadt, denn er ist nach seinem produz. Zeugnisse nur für das Land d.i. flaches Land nicht aber für eine Kreisstadt geprüft, welche Unterscheidung umso mehr wahrgenommen werden müsse, als es in dem vorgelegten Zeugnisse der k.k. Landes-Baudiön Linz dto. 1. Mai 1833 für den M.M. Karl Huber ausdrücklich heißt, daß er zur Ausübung eines Maurermeisters Rechtes in einer lf. Kreisstadt befähigt sey; auch erheische es die Wichtigkeit dieser Gewerbe aus öffentl. Rücksichten, daß vorzugsweise hierbey auf vollkommen tüchtige, verlässliche und kundige Meister gesehen werde, in welcher Hinsicht aber eben Carl Huber bereits erprobt, u. Johann Benninger mehrseitig anempfohlen ist. Da die Hr. Hr. Mitvotanten mit dem hienach gestellten Antrage des Hr. Referenten sich einverstanden erklärten, so ist die entworfenene Erledigung auszufertigen wie neben als Conclusum per unaniam: Dieses Protok. aufzubehalten, das innliegende Gesuch des Martin Dietrich aber mit folgenden Bescheide zu erledigen:

Da eine zweite Maurermeistersstelle allhier nicht erledigt ist, indem selbe ein sicherer Johann Benninger Maurerpolier aus Linz käuflich an sich brachte, die Errichtung und Verleihung eines dritten Maurermeister-Gewerbes in der Stadt Steyr aber die Ortsverhältnisse u. der Lokalbedarf nicht erheischen, so wird der Bittsteller mit seinem gegenwärtigen Gesuche salvo recursu zurückgewiesen, u. er unter Rückschluß seiner Beilagen so wie das hies. Maurer-Handwerk zu Handen seines Vorstehers hievon rathschlähig verständigt.

Übrigens ist Johann Benninger durch Dekret zu beauftragen, daß er sich bis Ende des Mts. umso gewisser über seine Befähigung zur Ausübung seiner erkauften Maurer-Meistersgerechtsame und das erlangte Meisterrecht ausweise, als sonst sogleich der Concurs wegen Errichtung u. Verleihung einen personellen Maurermeistergerechtsame allhier ausgeschrieben würde.

(Anmerkung: H. Maätsrath Bleyer fügt seinem im Übrigen ganz dem H. Referenten zustimmenden Voto nur die Bemerkung bei, daß er der geäußerten Ansicht des H. Referenten nach welchen das Zeugniß des Martin Dietrich Jun. für die Ausübung des Meisterrechtes in der lf. Kreis Stadt Steyr keineswegs genügend wären, aus den in dem Ref. des H. M. R. Maurer vom 2. Nov. 1842 entwickelten Gründen, welche den einhelligen Beschluß de eodem Z. 7614 p. zur Folge hatten, seinerseits nicht beipflichten könne.)

Ref. des H. Rathes Bleyer.

Franz Osterer No. 6 in Voglsang bittet um Nachsicht des verwirkten Strafbetrages pr. 10 fl CMz. Wird derselbe bei dem Umstande, als die Zustellung des an ihn wegen Kassirung den zwischen seiner u. der Hammerschmiede als Kaspar Klausberger bestehenden Scheidewand u. Herstellung einer soliden u. vorschriftsmässigen Feuermauer sub dato 2. Sept. v.J. Z. 5746 ergangenen Auftrages bereits am 6. Sept. des l. Jahres geschah, derselbe sonach immer noch im v.J. die beauftragte Baulichkeit hätte durchführen können u. ihm sonach allerdings eine Außerachtlassung der obrigk. Anordnungen zur Last fällt, mit seiner Bitte ab- u. unnachsichtl. angewiesen, den verwirkten Pönfall an das Expedit bei sonstiger zwangsweiser Einschreitung zu bezahlen.

Haydinger

Weinberger Sekretär